Übersicht Landesbeihilfeverordnungen

BDPK
Bundesverband
Deutscher Privatkliniken e.V.

Bundesland	Behandlung in Privatkliniken nach §30 GewO	Hinweise	Wahlarztleistung	Zimmer	Selbsbehalte	Stand
Bundesbeihilfeverordnung	§ 26a BBhV - Behandlung in nicht zugelassenen Krankenhäusern	Bezug auf KHEntgG (Vergleichsberechnung); Bezug auf PEPP-Entgeltsystem: Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes in Höhe von 300 Euro (§ 26a Absatz 1 Nr. 2)	ja Abrechnung gem. GOÄ	2-Bett bis zu 1,5 % der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors	14,50 €/täglich für 2-Bett-Zimmer	01.12.2020, 20.08.2021
Baden-Württemberg	§ 7 Absatz 2, 6 und 7 Beihilfeverordnung (BVO) - Beihilfe bei Behandlung und Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen	Bezug auf KHEntgG; in allen anderen Fällen sind der Basispflegesatz und der Abteilungspflegesatz, Einzelentgelte, Pauschalpreise und Tagessätze, soweit der tägliche Gesamtbetrag die Beträge gemäß § 26a Absatz 1 Nummer 2 BBhV in der am 31. August 2018 geltenden Fassung nicht übersteigt, beihilfefähig (Tagespauschale von 225,60 Euro bis 462,80 Euro)	ja wenn für 22,00 €/Monat abgeschlossen - bei Ablehnung steht Patienten Tagegeld i.H.v. 11,00 €/Tag zu	2-Bett wenn für 22,00 €/Monat abgeschlossen - bei Ablehnung steht Patienten Tagegeld i.H.v. 11,00 €/Tag zu	falls Wahlleistungen 1,5 % der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors übersteigen (2021 Zuschlag für 2-Bett-Zimmer wird bis 57,63 € übernommen) und Selbstbehalt nach Besoldungsgruppen je Kalenderjahr	03.02.2021
Bayern	§ 28 Abatz 2 BayBhV - Krankenhausleistungen	Bezug auf KHEntgG; bei allen anderen Indikationen gelten Tagespauschalen (Basis- und des Abteilungspflegesatz i.H.v. 225,60 Euro - 462,80 Euro täglich)	ja	2-Bett bis zu 1,5 % der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors	25,00 €/Tag Wahlarzt + 7,50 €/Tag 2-Bett-Zimmer	18.08.2021
Berlin	§ 26a LBhVO - Behandlung in nicht zugelassenen Krankenhäusern	Bezug auf KHEntgG (Vergleichsberechnung); Bezug auf PEPP-Entgeltsystem: Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes in Höhe von 280 Euro	ja, für den in § 108 des Landesbeamtengesetzes genannten Personenkreis (für am 01.04.1998 vorhandene Versorgungsempfänger) Abrechnung gem. GOÄ	2-Bett bis zu 1,5 % der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors	14,50 €/täglich für 2-Bett-Zimmer	25.12.2021
Brandenburg	§ 62 Absatz 4 und 7 Landesbeamtengesetz Brandenburg (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) in Verbindung mit § 26a Bundesbehilfeverordnung (BBhV)	Bezug auf KHEntgG (Vergleichsberechnung); Bezug auf PEPP-Entgeltsystem: Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes in Höhe von 300 Euro	nein	nein	/	

Bremen	§ 3 und § 4 Absatz 1 Nr. 2 BremBVO - Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen	Bezug auf KHEntgG und BPflV; gilt entspr. bei der Behandlung in einem Krankenhaus, das die BPflV nicht anwendet; die Aufwendungen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, die bei Behandlung in einem städtischen Krankenhaus der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven beihilfefähig wäre (Vergleichsberechnung)	nein	nein	Selbstbehalt nach Besoldungsgruppen je Kalenderjahr	01.01.2020
Hamburg	§ 18 HmbBeihVO - Krankenhausleistungen	Bezug auf KHEntgG und BPflV; die Aufwendungen sind höchstens bis zu dem Betrag beihilfefähig, der bei einer Behandlung in einem Hamburger Krankenhaus, das nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert wird, beihilfefähig wäre (Verlgeichsberechnung)	nein	nein	/	07.01.2020
Hessen	§ 6 Absatz 1 Nr. 6 HBeihVO - Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit	Bezug auf KHEntgG und BPflV; bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die BPflV nicht anwenden, sind Aufwendungen für die entsprechenden Leistungen beihilfefähig	ja wenn für 18,90 €/Monat abgeschlossen	2-Bett wenn für 18,90 €/Monat abgeschlossen	16,00 €/täglich für 2-Bett-Zimmer	15.11.2021
Mecklenburg-Vorpommern	§ 80 Absatz 7 Landesbeamtengesetz M-V (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) in Verbindung mit § 26a Bundesbehilfeverordnung (BBhV)	Bezug auf KHEntgG (Vergleichsberechnung); Bezug auf PEPP-Entgeltsystem: Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes in Höhe von 300 Euro	nein Ausnahmen: vor 31.08.2003 mit Wahlleistung versichert	nein Ausnahmen: vor 31.08.2003 mit Wahlleistung versichert	/	01.06.2021
Niedersachsen	§ 21 Absatz 3 NBhVO - Krankenhausleistungen	Bezug auf entsprechende Leistungen nach KHEntgG und BPflV; Basisentgeltwert eines dem Wohnort des Patienten nächstgelegenen Krankenhauses der Maximalversorgung, das eine medizinisch gleichwertige Behandlung anbietet	nein	nein	/	15.08.2019

Nordrhein-Westfalen	§ 4 Absatz 1 Nr. 2 BVO NRW - Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen	Aufwendungen sind nur insoweit als angemessen anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 SBG V) für eine medizinisch gleichwertige Behandlung abzüglich eines Betrags von 25 Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr berechnen würde	ja	2-Bett	25,00 €/täglich für Privatklinik und 10,00 €/täglich ärztliche Leistungen und 15,00 €/täglich 2-Bett-Zimmer (alles höchstens 20 mal pro Kalenderjahr) und Selbstbehalt nach Besoldungsgruppen je Kalenderjahr	24.12.2021
Rheinland-Pfalz	§ 26 BVO - Stationäre Krankenhausleistungen von Krankenhäusern ohne Zulassung	Bezug auf KHEntgG (Vergleichsberechnung); Bezug auf PEPP-Entgeltsystem: Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes in Höhe von 300 Euro	ja wenn für 26,00 €/Monat abgeschlossen und Voraussetzungen des § 25 BVO erfüllt	2-Bett bis zu 1,5 % der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors	12,00 €/täglich für 2-Bett-Zimmer und Selbstbehalt nach Besoldungsgruppen je Kalenderjahr	02.11.2021
Saarland	§5 Absatz 1 Nr. 2 BhVO - Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen	Bei Behandlungen in Krankenhäusern, die die BPflV oder das KHEntgG nicht anwenden, sind Aufwendungen bis zu der Höhe beihilfefähig, die bei einer Behandlung im nächstgelegenen vergleichbaren Krankenhaus entstanden wären, das diese Vorschriften anwendet.	nein	nein	/	08.12.2021
Sachsen	§20 Absatz 2 SächsBhVO - Krankenhausleistungen	Bezug auf KHEntgG (Vergleichsberechnung); Bezug auf PEPP-Entgeltsystem unter Berücksichtigung des Basisentgeltwertes des dem Behandlungsort nächstgelegenen Krankenhauses der Maximalversorgung; in allen anderen Fällen ein tgl. Basis- und Abteilungspflegesatz (282,40 Euro - 550 Euro)	ja	2-Bett bis zu 1,5 % der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors	/	11.11.2020
Sachsen-Anhalt	§ 26a BBhV - Behandlung in nicht zugelassenen Krankenhäusern	Bezug auf KHEntgG (Vergleichsberechnung); Bezug auf PEPP-Entgeltsystem: Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes in Höhe von 300 Euro (§ 26a Absatz 1 Nr. 2)	ja Abrechnung gem. GOÄ	2-Bett bis zu 1,5 % der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors	14,50 €/täglich für 2-Bett-Zimmer und Selbstbehalt nach Besoldungsgruppen je Kalenderjahr	

Schleswig-Holstein	§ 9 Absatz 1 Nr. 6 BhVO - Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit	Bezug auf KHEntgG und BPflV: beihilfefähig sind entsprechende Aufwendungen	nein	nein	Selbstbehalt nach Besoldungsgruppen je Kalenderjahr	08.09.2020
Thüringen	§ 27 Absatz 2 ThürBhV - Krankenhausleistungen	Bezug auf KHEntgG (Vergleichsberechnung); im Übrigen tgl. Basispflegesatz und Abteilungspflegesatz (282,40 Euro - 426,10 Euro)	ja	2-Bett bis zur Höhe von 1,5% der oberen Korridorgrenze des Basisfallwertes	/	17.07.2019